

**Gebührensatzung**  
**für das Bürgermeister-Wilfried-Dibbern-Huus**  
**der Gemeinde Rastorf in Rosenfeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 10.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27) sowie des § 5 der Benutzungssatzung für das Bürgermeister-Wilfried-Dibbern-Huus wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rastorf vom 28.02.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung des Bürgermeister-Wilfried-Dibbern-Huus zu außergemeindlichen Zwecken werden von Vereinen, Verbänden, Sportvereinen und sonstigen Benutzern oder Veranstaltern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

Die Benutzung bezieht sich auf die beiden Schulungsräume, die Küche (mit der zugänglichen Ausstattung), die sanitären Anlagen und auf das Außengelände.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer sowie derjenige, der die Gemeinde Rastorf zur Bereitstellung der Räume veranlasst, zahlungspflichtig.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebühren, Gebührenfreiheit**

- (1) Jede Benutzung des Bürgermeister-Wilfried-Dibbern-Huus inklusive des gesamten Grundstücks ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt 100,00 Euro pro Veranstaltungstag. Dieser beginnt frühestens am Vortag um 18.00 Uhr und endet spätestens am Folgetag um 14.00 Uhr.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Rastorf und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastorf sind gebührenfrei. Über weitere Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Bei Schlüsselübergabe an den Benutzer ist von diesem eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro zu hinterlegen.

Bei Nichteinhaltung der Satzung ist die von der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld beauftragte Person berechtigt, die Kautions zur Beseitigung der entstandenen Schäden bzw. Mängel durch die Benutzung einzubehalten. Ansonsten wird die Kautions bei der Abnahme zurückgezahlt.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Der Gebührenanspruch entsteht bei der Schlüsselübergabe an den Benutzer; gleichzeitig wird die Gebühr fällig. Sie ist an die von der Freiwilligen Feuerwehr Rosenfeld beauftragte Person zu entrichten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 06.12.2001, zuletzt geändert am 18.04.2006.

Rastorf, den 12.03.2012

(DS)

gez. Haß, Bürgermeister